



Geschäftsordnung für den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Werra-Meißner-Kreis (PfD) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

§ 1 Ziele und Zielgruppen

- (1) Der Werra-Meißner-Kreis ist seit 2015 Partner im Netzwerk des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“. Ziel des Programmes ist es, Verständnis für gemeinsame Grundwerte und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, demokratische Strukturen zu festigen, die Achtung der Menschenwürde zu fördern und jede Form von Extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen.
- (2) Die Ziele führen zu folgenden regionalen Schwerpunkten:
 - *Jugend beteiligen*: Jugend an Demokratisierungsprozessen zu beteiligen, ist eine wichtige Voraussetzung demokratischer Aneignungsprozesse. Ziel ist es, die in diesem Bereich aktiven Träger und Akteure der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit mit ihren vielfältigen Formen und Zugängen zu unterstützen.
 - *Zivilgesellschaft stärken*: Ziel ist es, im breiten Akteursfeld der Kulturträger, Verbände, Vereine, Stiftungen und Initiativen verbindliche Demokratiepartnerschaften zu unterstützen und sie als Netzwerk öffentlich sichtbar zu machen.
 - *Integration leben*: Ziel ist es, Akteursverbände bei Bildungs- und Begegnungsprojekten zu unterstützen, die das selbstaktive und demokratische Miteinander von Einheimischen und Zugewanderten organisieren und weiter entwickeln.
 - *Demokratie erfahren*: Was können schulische und außerschulische Lernorte in Zusammenarbeit mit der Kommune zur Demokratiebildung beitragen und wie kann Demokratieerfahrung junger Menschen auf allen Ebenen verankert werden? Ziel ist es, diese Fragen mit Kommunen, Trägern und Schulen zu erarbeiten und anhand individueller Handlungsstrategien zu erproben.
- (3) Die Zielgruppen der PfD sind:
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - Bürgerinnen und Bürger des Werra-Meißner-Kreises
 - pädagogische Fachkräfte in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Politik
 - Multiplikatoren aus Vereinen, Verbänden, Institutionen und Unternehmen

§ 2 Rechtsstellung & Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss ist ein ehrenamtlich arbeitendes, strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Umsetzung und nachhaltigen Verankerung der PfD im Auftrag des Werra-Meißner-Kreises (Federführendes Amt).
- (2) Der Begleitausschuss arbeitet in enger Abstimmung mit dem Federführenden Amt und der Koordinierungs- und Fachstelle zusammen.

(3) Den Mitgliedern des Begleitausschusses obliegen folgende Aufgaben:

- Problemwahrnehmungen, Anregungen und Positionen der Bürgerinnen und Bürger bündeln und darstellen
- Inhalte und Themen der PfD als Multiplikatoren in ihre Arbeitsbereiche und Netzwerke transportieren
- Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren in der PfD gestalten
- lokale und regionale Unterstützungsmöglichkeiten analysieren und einbinden
- Koordinierungs- und Fachstelle und Federführendes Amt in der Praxis, Umsetzung und Fortschreibung der PfD beratend unterstützen
- einen internen Steuerkreis für die Strategieentwicklung der PfD bilden, der alle zwei Monate tagt
- Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz festlegen
- eingereichte Projekte bewerten, deren Förderfähigkeit prüfen und die Höhe der Zuschusssumme beschließen (siehe Anlage zur Projektförderung)
- Öffentlichkeitsarbeit der PfD unterstützen, sowie Maßnahmen des Controllings, der Qualitätssicherung und der Selbstevaluation
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Wahrung der Gesetze und sparsame Mittelverwendung beachten

§ 3 Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des Begleitausschusses

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden durch das Federführende Amt für die gesamte Förderperiode berufen.
- (2) Bei der Besetzung des Begleitausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern, sowie Vertreterinnen und Vertretern aus der Zivilgesellschaft hingewirkt werden. Es wird darauf hingewirkt, dass eine Jugendvertreterin/ ein Jugendvertreter nicht älter als 21 Jahre ist.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen, die oder der durch einfache Mehrheit des Begleitausschusses bestätigt wird. Die Stimmberechtigung wird im Vertretungsfall übertragen.
- (4) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes des Begleitausschusses bei der entsendenden Organisation oder Institution, so ist dies der Koordinierungs- und Fachstelle mitzuteilen. Die entsendende Organisation oder Institution hat die Möglichkeit, eine Nachrückerin oder einen Nachrücker zu benennen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit aus dem Begleitausschuss auszutreten. Geschieht das während der Amtszeit, so ist binnen angemessener Frist ein neues Mitglied zu berufen.
- (6) Extremistisches, fremdenfeindliches oder antisemitisches Verhalten eines Mitgliedes kann eine unmittelbare Abberufung durch das Federführende Amt nach sich ziehen.

§ 4 Mitglieder des Begleitausschusses

- (1) Im Begleitausschuss sind Akteure aus Verwaltung, Zivilgesellschaft, Vereinen und Verbänden sowie aus Betreuungs- und Bildungseinrichtungen vertreten.
- (2) Mögliche Mitglieder:

	Institution oder Organisation	Vertreterin oder Vertreter
1	Federführendes Amt	
2	Federführendes Amt	
3	Polizei/ Verwaltung	
4	Bürgerbündnisse	
5	Bürgerstiftung	
6	Ehrenamt	
7	Kirchen / Glaubensgemeinschaften	
8	Soziale Trägerschaften	
9	Ausländerbeiräte	
10	Integration / Migration	
11	Schulen / Schulamt	
12	Schulsozialarbeit	
13	Kreisschülerrat	
14	Jugendarbeit	
15	Jugendverbände	
16	Regionale Entwicklung	
16	Koordinierungs- und Fachstelle	
17	Koordinierungs- und Fachstelle	

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die Koordinierungs- und Fachstelle erstellt und veröffentlicht Pressemitteilungen zu den Möglichkeiten der Mitarbeit, Förderung und Antragstellung.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss wird durch die Koordinierungs- und Fachstelle per Email eingeladen und tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Diese Jahrestermine werden im Voraus gemeinsam festgelegt.
- (2) Die Einladungen zu den Beratungen erfolgen mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen. Die Organisation der Sitzungen obliegt der Koordinierungs- und Fachstelle. Als Sitzungsorte sollen Räume der Zivilgesellschaft im gesamten Kreisgebiet genutzt werden.
- (3) Bei dringenden Entscheidungen können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

§ 7 Teilnahme und Verhinderung

Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder die Pflicht, der Koordinierungs- und Fachstelle mitzuteilen, ob ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen wird.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Koordinierungs- und Fachstelle aufgestellt und nimmt vereinbarte Punkte aus der letzten Sitzung mit auf.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind bei der Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen. Es besteht die Verpflichtung, Anträge der Mitglieder auf die nächstmögliche Tagesordnung zu setzen.
- (3) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Begründung und der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Koordinierungs- und Fachstelle die Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses fest und lässt diese im Protokoll vermerken.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: Schluss der Debatte, Unterbrechung der Sitzung, namentliche Abstimmung, Übergang zur Tagesordnung, Vertagung des Beratungsgegenstandes und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 11 Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Der Begleitausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (2) Fordert ein Mitglied des Begleitausschusses geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Von Beschlüssen, die das eigene Arbeitsfeld eines Mitglieds betreffen, ist diese Person nicht stimmberechtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 12 Abstimmung durch schriftliches Verfahren als Umlaufbeschluss

- (1) Die Koordinierungs- und Fachstelle kann in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit einen Beschluss durch Umlaufverfahren veranlassen. Die Anträge für Umlaufbeschlüsse werden den Mitgliedern des Begleitausschusses per E-Mail zugesandt. Projektanträge, die per E-Mail beschlossen werden, müssen innerhalb einer Woche entschieden werden.
- (2) Für das Zustandekommen eines Umlaufbeschlusses ist eine Rücklaufquote von mindestens 75 % der Mitglieder notwendig.
- (3) Das Abstimmungsergebnis wird per E-Mail allen Mitgliedern des Begleitausschusses bekannt gegeben und in der nächsten Sitzung des Begleitausschusses im Protokoll festgehalten.

§ 13 Protokoll

Für die Sitzungen des Begleitausschusses wird ein Ergebnisprotokoll von der Fach- und Koordinierungsstelle verfasst.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Begleitausschusses vom 31.10.2019 in Kraft.